



Verein der Förderer und Freunde der  
Evangelischen Schule Frohnau e. V.

13465 Berlin,  
Benediktinerstr. 11-17

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Förderer und Freunde der Evangelischen Schule Frohnau“.
2. Er hat seinen Sitz in der Evangelischen Schule Frohnau, Benediktiner Straße 11-17, 13465 Berlin. Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nr. 9620 Nz eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Ziel und Zweck des Vereins, Mittelverwendung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er bezweckt die Förderung der Ausbildung und Erziehung der die Evangelische Schule Frohnau besuchenden Schüler und Schülerinnen insbesondere durch Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule, durch Ankauf von Sportgeräten, Lernmitteln und sonstigen für den Unterricht wünschenswerten Gegenständen, die der Schule zur freien Verwendung übereignet werden können, und durch Unterstützung von Schulprojekten, wie dem Betrieb eines Schulbistros, und Veranstaltungen, die der aus Schülern, Lehrern und Eltern bestehenden Schulgemeinschaft dienlich sind, auch durch finanzielle Unterstützung bedürftiger Schüler, damit diese an den Klassenfahrten oder anderen Schulveranstaltungen teilnehmen können.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
5. Die weiteren Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ebenfalls grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwände werden ihnen erstattet. Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder des Vereins ihre Tätigkeiten auch im Rahmen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses ausüben.

### **§ 3 Mittel für bauliche Erweiterung des Schulgebäudes**

1. Zur Verbesserung der Erziehung und Ausbildung an der Evangelischen Schule Frohnau fördert der Verein die bauliche Erweiterung des Schulgebäudes.
2. Dies kann sowohl durch eigene Vergabe von Aufträgen als auch durch zweckgebundene Mittelvergabe an den Schulträger oder Dritte geschehen. Der Verein wirbt zu diesem Zweck Spenden und Zuwendungen ein. Der Verein kann die Baumaßnahmen auch aus sonstigen Mitteln unterstützen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich oder in Textform zum Ende eines Kalendervierteljahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
  - b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
  - c) Ausschluss aus wichtigem Grund.
5. Über den Ausschluss aus wichtigem Grund entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
6. Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
7. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag und Fälligkeit**

1. Jedes Mitglied hat einen Betrag von mindestens € 2,- (zwei Euro) monatlich zu zahlen. Das Mitglied kann sich bei Eintritt in den Verein oder zu einem späteren Zeitpunkt zur Zahlung eines höheren Betrages verpflichten.
2. Der Verein nimmt von Mitgliedern und Nichtmitgliedern Spenden entgegen.
3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist fällig am 31. März eines jeden Jahres, ohne dass es einer Rechnung oder sonstigen Zahlungsaufforderung bedarf. Das Mitglied kann erklären, den Mitgliedsbeitrag ab dem folgenden Jahr monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich zahlen zu wollen.
4. Der monatliche Mitgliedsbeitrag ist in diesem Fall zum Ende eines jeden Monats, der vierteljährliche am letzten Tag eines jeden Kalendervierteljahres und der halbjährliche am letzten Tag eines jeden Kalenderhalbjahres fällig, ohne dass es einer Rechnung oder sonstigen Zahlungsaufforderung bedarf.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (§ 7)
2. der Vorstand (§ 8)
3. der erweiterte Vorstand (§ 9).

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
2. Die Einladung erhalten die Mitglieder schriftlich oder in Textform zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:
  - a) Geschäftsbericht des Vorsitzenden
  - b) Bericht des Kassierers und der Kassenprüfer sowie Genehmigung der Jahresabrechnung
  - c) Entlastung des erweiterten Vorstandes
  - d) Wahl eines Versammlungsleiters (amtierend für die Wahl des erweiterten Vorstandes)
  - e) Neuwahl eines Vorsitzenden
  - f) Neuwahl der weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstandes
  - g) Neuwahl der Kassenprüfer
3. Wählbar sind nur anwesende Mitglieder oder Mitglieder, die ihrer Wahl vorher schriftlich oder in Textform zugestimmt haben.

4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder drei Mitglieder des erweiterten Vorstandes dies schriftlich beantragen.
6. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
8. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
10. Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
11. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
12. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
13. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
  - b) Genehmigung der Jahresabrechnung
  - c) Entlastung des erweiterten Vorstandes
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie der weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstandes
  - e) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer/innen
  - f) Ausschluss von Mitgliedern, die fortlaufend den Zwecken des Vereins zuwider handeln
  - g) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - h) Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer/innen und Beiräte
  - i) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags

- j) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
- k) Entscheidung über gestellte Anträge
- l) Neufassung oder Änderung der Satzung (Ausnahme § 7 Nr. 9)
- m) Auflösung des Vereins

sowie alle anderen in dieser Satzung benannten Aufgaben der Mitgliederversammlung.

14. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

### **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
  - b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
  - c) Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
2. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam zu zweit vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
6. Beschlüsse können in Textform auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

### **§ 9 Erweiterter Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, einem Schriftführer und mindestens zwei Beisitzern. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt, bleibt jedoch darüber hinaus bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.
2. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins.
3. Der Vorsitzende beruft den erweiterten Vorstand ein, so oft die Geschäftslage es erfordert oder mindestens zwei seiner Mitglieder es verlangen.

4. Die Einladungen zu den Sitzungen müssen schriftlich oder in Textform erfolgen und den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag zugehen; auf die Einhaltung der Ladungsfrist können die Mitglieder des erweiterten Vorstandes nur einstimmig verzichten. In der Einladung soll der Verhandlungsgegenstand bezeichnet werden.
5. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Ist der erweiterte Vorstand nicht beschlussfähig, so wird unter Einhaltung der Ladungsfrist erneut eingeladen; bei der neuen Sitzung ist der Vorstand mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.
7. Über die Sitzungen des erweiterten Vorstandes hat der Schriftführer ein Ergebnisprotokoll zu fertigen; Beschlüsse des erweiterten Vorstandes sind wörtlich wiederzugeben. Das Protokoll ist vom Schriftführer und demjenigen, der die Sitzung geleitet hat, zu unterzeichnen.

#### **§ 10 Schatzmeister/in**

1. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins, führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Er ist berechtigt, Einzahlungen gegen Quittung in Empfang zu nehmen.
2. Auszahlungen dürfen bis zu einem Betrag von 200.- € mit Zustimmung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, im Übrigen nur mit Zustimmung des erweiterten Vorstandes, erfolgen.

#### **§ 11 Kassenprüfer**

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

#### **§ 11 Satzungsänderungen**

1. Eine Satzungsänderung oder -neufassung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Schulstiftung in der EKBO Kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung und der Jugendhilfe, unter der Auflage, dieses bevorzugt zu Gunsten der Evangelischen Schule Frohnau zu verwenden.

Berlin den 10. August 1988

geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. November 2006

geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. November 2014

geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. Mai 2018

neugefasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 7. September 2020

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB wird versichert.

Dr. Ümit Öztoprak, Vorsitzender

Dr. Christina Masuch, stellvertretende Vorsitzende